



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Consilia Seu Responsa Juris

Schmalzgrueber, Franz

Augusta Vindelicorum & Ratisbonae, MDCCXL

Cons. XXI. Salarii: hoc ut congruum præstetur, instat Organædus, &
audiendus videtur.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72287](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72287)

schafft verwendet, und unter jenigen, so davon verwendet worden von dessen Vorfahreren. Und zwar die Stuck, so von jegigem Possessore verwendet worden, belangend, ist in denen Rechten genug versehen, und verlaudet ex sparsim hic allegatis, daß solche von denen, so selbe erkauffet, auf Instanz Domini Directi, si iste agat ad Caducitatem, müssen angelassen werden; seytemahlen per sententiam, qua de Caducitate pronuntiat, dissolvitur Emphyteusis, & dominium utile ad Dominum Directum redit, ita, ut huic liberum sit consolidare illud cum Directo Dominio, vel iterum ejusmodi fundum Emphyteusi subicere.

30. Betreffend aber die Stuck, so von denen Vorfahreren jegigen Besizers von dem Hof Quæstionis seynd abgerissen worden, kan zwar wegen dessen wider ihne F. nicht mehr agiret werden ex Caducitate; cum actio hæc ex delicto descendat, consequenter in hæredes non transeat. Entzwischen aber, weilen durch solche Abreissung, und Zertrimmerung bemeldter Hof merklich deterioriret worden; massen auf dem Ueberrest alle Onera hassend gebliben, mit welchen zuvor das ganze Gut afficiret ware; scheinert statt zu haben actio Emphyteutica, qua petatur, ut alienata ad prædium, à quo alienata sunt, iterum trahantur, sicque prædium restituatur in statum pristinum, & hæc actio, cum sit perpetua, etiam intentari in possessorem prædii hodiernum poterit; cum transeat in hæredes. Ja weilen in literis Emphyteuticis, welche er F. und Vorfahrer bey Handen hatten, die Zertrimmerung sehr

hoch verbotten worden, könnte selber, und auch seine Vorfahrer, wohl auch doli præsumpti arguiret, und darumen wider ihne F. & emptores actio ex dolo instituiret werden, dardurch begehret wird, daß die Zertrimmerung gehoben, und die veralienirte Stuck widerum zu dem Hof gezogen werden. Nam quamvis actio doli, quatenus ex delicto descendit, adversus dolosum duntaxat detur, datur tamen etiam contra successores, quatenus ad eos ratione doli commissi pervenit, & tunc est perpetua.

L. si plures. 17. fin. l. in hæredem. 26. & l. seq. ff. de dol. mal.

Poterit igitur hoc casu, quidquid alienatum est, repeti; quia, cum alienatum sit contra expressum tenorem Literarum Emphyteutarum, dolo alienatum præsumitur.

Auß welchem scheinert, daß schließlich folgende Responsio affirmativa ad secundum membrum Quæstionis præsentis, und solches um so vil mehr, weilen in Casu præsentis die veralienirte Stuck verkauft worden, als eigen, consequenter in venditionem venit etiam Dominium Directum, welches tanquam res aliena von dem Erb-Rechter nicht hat können verkauft werden. Dum ergo Dominus Directus vindicat Dominium Directum fundorum alienatorum, sibi vindicat rem propriam; pro re autem sua nemo dare tenetur pretium. Doch haben in Casu præsentis die Käufer regressum ad venditorem, quibus iste de evictione, consequenter ad pretii restitutionem tenetur.

31.

CONSILIUM XXI.

Daß einem Organisten zuständige

Salarium betreffend.

SUMMARIUM.

1. Seqq. Facti Species.
7. Rationes affirmandi, quod Organadus Jure pretendat Salarium 200. fl. petita cum ex voluntate Fundatoris;
8. Tum ex obligatione Justitiae, inducta per Contractum Locationis Conductionis.
9. Cui non obstat, quod præter Organadi sustentationem etiam in reparationem Organi sumptus sint faciendi.
10. Quid concludendum videatur pro parte affirmante?
11. Rationes qua elidere videntur dictam præensionem, sunt cum sumptus ad reparandum or-

- ganum, & incertitudo censuum debitorum;
12. Tum quod quantitas Salarii præcedentibus Organadis gratiosè concedi solita, non faciat Jus tantundem petendi Organado moderno;
13. Cui nulla salarii quantitas fuit unquam determinata.
14. Et seqq. Decisio ita temperans præensionem utriusque partis, ut Organado assignetur congrua sustentatio conformiter menti Fundatoris, & pro reparando Organo singulis annis aliquid referretur.

FACTI SPECIES.

I.



Nno 1580. ist von dem Hochgebohrnen Herrn F. B. Hochseel. eine Orgl in dem Gottes-Haus zu U. A. gestiftet, und zu selber, wie auch des Organisten Unterhaltung ein Capital von 6000. fl. als ein Pium Legatum gewidmet, und vermacht worden, welche 6000. fl. der Zeit dergestalten sicher angelegt seynd, daß hiervon die Interesse, oder Fructus all Jährlich richtig eingehet, also zwar, daß nicht nur die Orgl, und der Organist congrue unterhalten werden können, sonder auch der Hochgräfl. Administration noch ein namhaftes verbleibet.

2.

Nun seynd von obigen 1580. bis auf das 1645. Jahr denen ehemahligen Organisten all Jährlich wenigstens 250. auch bis 300. fl. nach Aufweis der verhandelten Rechnungen, pro Salario gerechnet worden, und dieses Salarium sollte dem Vernemmen nach, von obigem Anno an bis auf 1645. Jahr richtig gestossen seyn. Anno 1645. aber haben den 10. May die von des Herrn F. B. nachgelassene Herrn Nepoten, alle nunmehr Herr Hochseel. und zugleich Administratores sothaner Stiftung etc. auß Heyßorg, es möchte mittler Zeit an obbesagter Stiftung Orgl, als einem inportanten Werck, ein Fehler sich erzeigen, welcher so dann der Hochgräfl. Administration, wann selbe von dem darzu gewidmeten Capital obbesagter 6000. fl. und darauffallenden Interesse kein Residuum in Händen behaltete, auß ihrem eignen Mittlen zu repariren seyn dürfte, die jederweiligen Organisten zu reichen habende Bestallungs-Gebühr auf ein gewisses, und benanntlichen auf 200. fl. determinirt.

3.

Formalia des hierob aufgerichteten Bestallungs-Brieff in Terminis ita sonant: Um solche seine Dienst-Verrichtungen, und Mühewaltung sollen ihme/ uneracht von dem Herrn Fundatore verordnet/ einen Organisten auf das geringste zu unterhalten/ auß sonderbaren Gnaden Jährlich/ und eines jeden Jahrs besonder zu rechter Besoldung/ und dergestalt/ nemlich zweyhundert Gulden Rheinisch in Münz/ jeden derselben zu 15. Bazen/ oder 60. Kr. gerechnet/ durch unseren jederzeitweiligen Stiftungs-Verwaltern/ und Inspectorn richtig bezahlt/ und vergnügt werden, darzu er auch schon obgedachter massen, so oft er in gedachter U. A. Kirchen die Stiftungs-Orgl zu dem Ambr schlägt/ die Mahzeit all dort - - - auch neben einer Behausung/ so Jährlich bey zwainzig/ oder vier und zwainzig Gulden Zins ungefährlich ertragen möchte/ drey Klaffter Fuder-Holz/ so ungefährlich sechs gemeine Klaffter erreichen thun/ Jährlich zu empfangen/ und zu

geniessen haben; darbey aber jedem Theil frey stehen soll/ solche Bestallung von halb zu halben Jahr aufzukünden; so lang aber keine Aufkündigung beschicht/ hat es alles bey diesem Bestallungs-Brieff zu verbleiben: massen uns er J. F. an leiblichen geschwornen Lyds-Statt angelobt/ zugesagt/ und versprochen/ alles und jedes/ was solche Bestallung ihme auferladet/ getreulich/ ehrbar/ aufrichtig/ und fleißig nachzukommen/ und zu geleben.

Und solche 200. fl. haben die jederweilige Organisten, vermög Rechnungen von Anno 1645. an bis auf gegenwärtigen Herrn J. S. jederzeit ruhiglich gaudiret, und genossen. Ditem wurde Anno 1693. den 10. Dec. von Ihro Hochgräfl. Excellenz N. auß zeitliches Ableiben des damahligen Organisten auß solche Stell ein Signatur ertheilt mit folgenden Terminis: Demnach bey uns J. S. Organist allhier unterthänig angelangt/ und gebetten/ um daß wir ihme auß sonderer Gnaden eine schriftliche Signatur dahin ertheilen wollten/ damit auß zeitliches Ableiben des B. welcher die grosse Orgl in dem Wohl: Ltbl. Gottes-Haus zu U. A. gegenwärtlicher von uns zu reichen habender Bestallung/ bis anhero/ wie auch für bas/ zu versehen hat/ ermeldter Dienst Gnädig conferirt werden möchte; als haben wir ihme in Ansehung/ daß er unsere Fräulen Tochter in dem Schlagen fleißig instruiret/ und unterrichtet hat/ die besondere Gnad/ und Bewilligung gethan/ daß er auß vorerwehntes des Herrn B. erfolgtes Absterben in solche Dienst-Verrichtung jederzeit succediren/ und ihme ein gewisses Salarium geschöffet werden solle.

Als nun gedachten Herrn B. zeitliches Ableiben auß daß 1710. Jahr würcklich erfolget, hat Herr J. S. Krafft diser in Händen habender Signatur den Dienst auß das Quartal Reminiscere angetretten; deme aber hinnach solch Fundations-Salarium nicht allein unvollkommen, sonder auch dergestalten ohnzuverläßlich geloffen, daß selber anfänglich 5. bis 6. Viertel Jahr lang zuwarten, mithin immer von seiner erparten wenigen Armuthen zu leben, und von selber bezuzusetzen bemüßiget worden; wie dann er die erste vier Jahr nicht einmahl zu 300. fl. in Paarschafft gelangen können, auch die andere $4\frac{3}{4}$ Jahr, in allem also $8\frac{3}{4}$ Jahr bis auß das Quartal Lucia ein mehrers nicht, als successivè 900. fl. dato empfangen hat.

Diser Ursachen dann, und weilens ihme bey Bezielung dieses Dienstes anfänglich nur 100. fl. Jährlich Salarium proponiret worden, so aber zu sein des Herrn Organisten Unterhaltung gar zu gering wolte scheinen, befande sich selber bemüßiget bey Ihro Hochgräfl. Excellenz Hochseel. Unterthänig anzuhalten, daß in Ansehen, das sothane

4.

5.

6.

der Orgl, und des Organisten Unterhaltung gleichwohl ein Pium Legatum, auch dessentwegen ein Capital von 6000. fl. gewidmet wäre, ihme gleichwohl ein convenable Besoldung in Gnaden möchte geschöpffet werden; auf welches bittliches Ansehen auch Hochgedacht: Se. Excellenz, wie solches Herr O. mit eigener Hand bezeuget, sich haben vernemen lassen, ihme Supplicanten eine Addition von etwan 25. fl. auch übriges an Holz, und Getreyd zu determiniren, so aber dato noch nicht bewerkstellet worden. Solchemnach dann entsethen hierüber folgende Fragen.

QUÆRITUR.

1. Ob Herr Organist mit Fug Rechtens nicht nur in futurum nach obgemeldt gnädiger Verordnung de Anno 1645. die 200. fl. determinirtes Salarium begehren / sonder auch 2. Pro præterito den / Kuckstand könne fordern? und im Fall / daß solche Anforderung ihme Rechtlich zuständig zu seyn solte erachtet werden / ob 3. Selber recht / oder unrecht thäte / und nicht zu verantworten hätte / wann er seinen Successoribus was vergeben / und negligiren thäte?

7. **I**N favorem des Herrn Organisten militiren folgende Bewegursachen.

Rationes pro parte affirmante.

1. Weilen solche Sach anruffet, und concerniret Causam animæ, piorum Legatorum, & Divini Cultus, in welchen Causis eine von denen Rechts: Verständigen mit allgemeinen Consens angenommenen, und ex l. sunt persona. 43. ff. de Religios. & sumpr. fun. deducirte

Haupt-Regel ist, quod summa sit ratio, quæ pro Religione facit: zumahlen auch derley Legata pia, und milde Stiftungen von denen Executoribus keines Weegs können alterirt, noch geändert werden, sondern nach Ausweis Geistlicher Rechten standum iisdem Executoribus omnino est voluntate defuncti, & hæc, si defacto, & de Jure, sive licite, & honeste possit, omnino implenda, ita, ut relicta à Testatore in alios, quam destinata sunt, usus converti, etiam de hæredum voluntate nequeant, per textus,

C. conquestus. 16. de for. compet. c. nos quidem. 3. de testam. & ult. volunt. Clem. 2. de Relig. dom. & Trid. sess. 22. c. 2. de reform.

Et rationem: quia Executorum munus, & officium, ut ipsum eorum nomen indicat, est, executione, seu ministerio suo implere, quod supremæ voluntatis suæ elogio defunctus constituit. Und solches um so vil mehr,

R. P. Schmalzgrueber Consil. Tom. I.

weilen auch in ultimis voluntatibus ad Causas profanas directis, solche Necessität denen Executoribus per Jus commune ist aufgebürdet, ne sint harum casta judicia.

L. habeat. 1. C. de SS. Eccles.

Es seye dann Sach, das Erblasser selbst seinem Executori frey gestellet, seine Vermächtigungen in ein anderes Werck nach seinem Gutbeduncken zu verwandlen. Weilen nun dieses eine milde Stiftung, und von Herrn Fundatore zu Unterhaltung der Orgl, und darzu von ihme gestellten Organisten das von dem 6000. fl. hinderlegten Capital fließende Interesse gewidmet, also folglich ad Cultum Divinum, und mehrerer Solennisirung der Gotts: Diensten destiniret ist, macht sich der Schluß von sich selbst, daß solch Gottseelige Intention soll heilig gehalten, und die hierauf kommende Census Feines Weegs anderwerths hin mögen insumiret werden. Sonderlich in Ansehen, daß pro

2. In Aufnehmung eines Organisten verus Contractus Locationis Conductionis operæ ab ipso præstandæ celebret wird, in welchem der angenommene um das von Herrn Fundatore ihme vermeynte Salarium, und Unterhaltung sein Kunst, und Arbeit darbietet, also ihme solche Sustentation ex Justitia commutativa gebühret, vermassen, und Gestalt, das im Fall, da Locator operarum suarum pro inæquali Stipendio, præciso proprio pacto, & consensu, wider Willen zu dienen gezwungen wird, nach allgemeiner Lehr der Theologorum

Carden. 2. Cris. Theol. D. 23. n. 65.

solcher Abgang von dem, qui illum sic servire coëgit, ihme zu verguten; quia tum non consensit in minus Stipendium. Es findet sich zwar in Literis Foundationis einige Determinatio justî salarii für den Stiftungs: Organisten nicht enthalten; welches um der Ursachen mag seyn unterlassen worden, quia Salaria pro servientis sustentatione destinata, juxta rerum victualium pretia, & temporum mutationes consideranda sunt; aus denen dann geschicht, wie bey jetzigen Zeiten vor Augen stehet, daß, wo vorhin mit 100. fl. leichtlich auszukommen, hernach zur Zeit des erhöhten Werths rerum venalium mit 200. fl. nicht beyzukommen. Hat also Herr Fundator ein ungewisses seinem Organisten ausmachend, ihne zu jederzeit mit genugsammer Unterhaltung versehen wollen. Welche Intention ganz schön an den Tag gibet der darauf erfolgte usus; massen, wie in Specie Facti Num. 2. enthalten, gleich anfangs dem gestifteten Organisten 250. bis 300. fl. Jährlich gereicht, hernach aber Anno 1645. auf 200. ist reduciret worden. Weilen dann solcher usus, so bey denen ersten nach beschehener Foundation fließenden Zeiten geübet worden, optimus interpretis mentis, & intentionis, qua Fundator ferebatur, zu halten ist, will in all Weeg folgen, daß aus eben

T

dieser

8.

dieser Intention einem jeztmahligen Organisten bey so theuren Zeiten ein weit mehrers, als selber bishero empfangen, zu verreichen seye. Es ist zwar

9.

3. Solch Capital der 6000. fl. und das hieraus fließende Interesse ex eadem Fundatoris mente nicht allein für Unterhaltung eines Organisten, sondern auch für Erhaltung des so grossen, und kostbaren Orgelwerks angesehen; darumen dann von Herrn Administratoribus, wie in gemeldter Specie Facti Num. 2. cit. angemerket, vorsichtig geordnet worden, daß von ermeldt fallenden Zinsen jedes Jahr etwas bey der Fundations-Administration einbehalten werde; damit in vorkommenden Mangel an solchem Werk die Nothwendigkeit daraus könne bestritten, und also eine Hochgräfliche Administration im Fall, da kein Residuum in Händen blibe, nicht genöthiget werde, bey solch = sich ereignendem Zufall aus eignen Mitteln zu succurriren. So ist aber zu consideriren, das wegen wohl angelegten Capitals die hiervon reichende Interesse, oder Fructus ordentlich eingehen, und darumen auch im Fall, daß, wie anno 1645. fñhrhin Herr J. F. gedungen worden, einem jederweiligen Organisten 200. fl. Jährlich zu seinem Unterhalt gereicht wurden, ein Hochgräfliche Administration von solcher Gefahr sich nichts zu besorgen hat; weilen derselben noch wohl 100. fl. in Händen bleiben, welche inner zehen Jahren schon 1000. und also in kurzer Zeit eine solche Summa ausmachen, mit der all geschehende Mängel an diesem Werk mögen leichtlich bestritten werden: da hingegen der Organist, wegen also starck vermindeter Befoldung, und in dero Reichung erlittener Hinderstelligkeit, sich mit groß seinem Schaden ex ære alieno behelffen müssen.

10.

Weilen dann eines Theils befagtes Stifftungs-Capital, tanquam pium Legatum, & ad Cultum Divinum, hujusque solennitatem augendam von Herrn Stiffter angesehen, also ad alios usus nicht kan noch soll verwendet werden, als wohin selber die daraus fließende Einkünften vermeynet; anderen Theils aber solche Intention dahin gereicht, daß nebst der Orgel auch ein Organist daraus Standmäsig unterhalten solle werden; will hieraus folgen, daß erstlich das ihm Organisten zu reichen habende Salarium bis auf congruam sustentationem zu vermehren.

2. Daß, weilen bis auf ihne all seine Antecessores mindist 200. fl. Jährlich genossen, und also ex usu ipso solche Summa congrua ist angesehen worden, mit gutem Zug auch er um solch sonst gepflegtes Salarium anhalte; aus welchem dann folget 3. Daß, wann das bishero gereichte pro congrua sustentatione sich findet nicht erklectlich zu seyn, weilen Locatori operarum suarum, nisi de minori paciscendo Juri suo renuntiaverit, justum Stipendium laborum suorum ex justitia

in all Weeg zustehet, solcher Abgang præteritorum annorum ihme zu verguten. Und leztlich 4. Daß er Herr Organist nicht allein zulässig, sondern auch Gewissenmäsig handle, insitendo intentioni suæ, & sic curando, ne Successoribus suis suâ negligentia afferatur præjudicium, & quæ ad Cultus Divini augmentum piè sunt destinata, aliò avertantur.

Und dieses ist die Grund-Veste, aus welchem pars affirmativa, & pro Querelante genugsam scheint erwisen worden zu seyn. Nichts destoweniger finden sich auch in Contrarium nicht geringe Rechts-Gründ,

Aus welchen will wahrscheinlich gemacht werden, das Intentio des Herrn Organisten pro augmento Salarii nicht auf einen gar vesten Fuß stehe. Dann erstlich ist zwar das Hochgräf. Stiftungs-Capital, und die daraus fließende Interesse für ihne Organisten zu seiner Unterhaltung angesehen, doch zugleich auch gewidmet zu Erhaltung der Orgel selbst, welche, weilen es ein sehr grosses, und kostbares Werk ist, zu seiner Zeit, so es Mangel leyden sollte, mit vielen Unkosten wird müssen wiederum hergestellt, und verbessert werden; Zu welcher Sach, weilen ex mente Fundatoris durch benanntes Capital, und Fructus schon genugsam versehen worden, eine Hochgräf. Administration keines Weegs kan verbunden werden aus eignen Seckel zu succurriren. Muß also jederzeit dahin gedacht, und getrachtet werden, daß die sumptus zu solchem Zihl, und End aus denen Fundations-Einkünften parat seyen, und darun jedes Jahr darvon etwas einbehalten werde; und dieses um so vil mehr, weilen, wie es mit solchen Capitalibus zu geschehen pflegt, aus unterschiedlichen Ursachen nicht allzeit die Interesse flüssig seynd, hiez durch auch für Herrn Organisten selbst gehauet wird, und solches ihme in derwegen zu Nutzen kommet, weilen bey dieser Gelegenheit in Abgang der sich steckenden Intraden aus dem Residuo seine Bestallung ihme geschossen mag werden. Weiters pro

2. Ist zwar nicht ohne, daß dessen Antecessoribus, und Vorfaheren anfangs zwar 250. bis 300. fl. hernach aber durch neue Verordnung einer Hochgräf. Administration 200. fl. gereicht worden; so ist aber solches geschehen mit ausdrücklichem Anhang aus sonderbaren Gnaden, aus welchem also kein Jus, und Gerechtigkeit kan pretendirt werden; massen solche Gnad ein pure Freygebigkeit ist, und was aus guten Willen, und sonderbaren Gnaden gegeben wird, alldort kein Schuldigkeit Statt noch Platz findet, also zwar, daß solche res mere facultatis auch so gar via præscriptionis unter einige Obligation nicht fallen können.

Arg. l. viam publicam. 2. & ibi

Gloss. ff. de viâ publ. & itin.

Cum non deceat, ut Beneficium vertatur in Debitum, sonst hätte das Beginnen eines

II.

Rationes
pro parte
negante.

12.

Page

Eag. Ehmers der Evangelische Hausvater mit keinem Zug Rechters ungebillichet mit jenen Worten: an oculus tuus nequam est, quia ego bonus sum. Weilen also vi Fundationis einem jedertzeitigen Organisten nicht mehr schuldig, als sein Unterhaltung, für welche aber Herrn J. F. 200. fl. auß sonderbaren Gnaden determiniret worden, kan dieses keines Weegs in consequentiam gezogen werden.

Arg. Regula: qua à Jure communi exorbitant, nequaquam ad consequentiam sunt trahenda. Reg. 28. in 6.

Leztlich

13.

3. Ist jetzigem Organisten Herrn J. S. kein gewisses Salarium bey seiner Aufnehmung gestellet worden, darum selber auch kein gewisses, sonder allein ein solches mit Zug Rechters zu begehren hat, dergleichen, und in was Quantität es andere seines gleichens in anderen Stifft- und Kirchen zugewiesen pflegen. Es ist aber kein Zweifel, daß vil solche seynd, die sich mit 100. fl. Jährlichen Recompens gar gern beschlagen lassen, sonderbar da ihme Herrn J. S. neben denen 100. fl. so er bishero Jählich empfangen, noch ein anderes, und sehr considerables Bene zu statten kommet, welches ist, daß zu jedemahl, als er die große Stiftungs-Orgl schläget, in dem Hochlöbl. Gorts-Haus U. A. der Tafel genießet, und auf solche Weiß ein merkliches von dem Seinigen ersparen mag.

14.
Decisio.

Nach reiffer Überlegung beyder Seitss bishero angeregten Ursachen, vermeyne, es müsse beyden Theilen etwas zugegeben werden. Parti negativæ gibe ich ersilich zu, daß ganz recht, und Fundations-mäßig geschehe, wann eine Hochgräfl. Administration für Verbesserung eines erwann mit der Zeit an der Stiftungs-Orgl sich erzeigenden Mangl, wie Num. 11. gemeldet worden, von denen fallenden Interessen was einhalte; weilen aber eines Theils die auß dero Unterhaltung bishero aufgewendete Spesen sehr gering; massen zu Unterhaltung dero selben diese letztere 2. Jahr her kaum 15. fl. hat müssen aufgegeben werden; anderen Theils aber, wie Num. 1. in Specie Facti man herkommen lasset, die Intraden von dem Stiftungs-Capital also richtig fließen, daß darvon nicht nur die Orgl, und der Organist können congrue unterhalten werden, sonder über das noch ein namhaftes Residuum der Hochgräfl. Administration in Händen bleibet, wird so leicht kein Gefahr sich ereignen, daß selbige auf sich ergebenden Mangl auß eignen Mitteln zu succurriren sich solte benöthiget sehen; angesehen, daß, wann auch einem Organisten 200. fl. Jährliche Befoldung solten zugegeben werden; dannoch solches Residuum in jehen Jahren leichtlich bey 1000. fl. zusammen machen wird, mit welchem wohl

R. P. Schmalzgrueber Consil. Tom. I.

ein sich ereignender Haupt-Mangel bestritten mag werden.

15.

2. Gibe ich zu, quod Beneficium non possit verti in Debitum, und darum jetziger Herr Organist die seinen Vorfahreren verliene Gnad keines Weegs in consequentiam ziehen könne; ja auch so die aufgeworfene 200. fl. Jährlicher Befoldung ex contractu ihnen zuständig gewesen wären, doch er Herr J. S. da Selber auf ein Ihme Herrn Grafen Administratori willkührliche Bestallung, wie in Signatura Num. 4. allegata enthalten, sich eingelassen, vülleicht auch von solchen Pactis seye abgewichen; so ist aber doch nicht geändert, und könnte auch nicht geändert werden Voluntas Fundatoris, so integra observanda, & custodienda semper est, und nichts destoweniger die Obligation gebliben, ihme Herrn Organisten ein anständige Bezahlung zu seiner Unterhaltung zu reichen, sonderbar weilen Herr Fundator zu dessen, und der Orgl selbst Unterhaltung ein so schönes Capital gewidmet; auß welchem dann man schließen kan, daß seine Meynung gewesen seye de liberali Stipendio secundum temporum necessitates ipsi concedendo; dergleichen aber jetziges ganz nicht ist, wie solches Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Administrator in dem selbst erkennet, da Selber nach Aufweis Num. 5. über die bissher gezeichte 100. fl. auß Ansehen etwas mehrers versprochen; und auch der Effect selbstien zeigt, da Herr Organist neben diesem Salario seine bishero ersparte Haabschafft einbissen, und ex ære alieno sich zu unterhalten bemüßiget worden.

16.

3. Gibe ich zu, daß jetzmalzigem Herrn Organisten kein gewisses Salarium bey dessen Annemmung geschöpft worden, darumen selber auch kein gewisses zu prätendiren habe; so kan doch selber nichts destoweniger prätendiren eine convenable, und der Intention des Herrn Fundatoris gemässe Unterhaltung. Nun aber ist dessen Meynung und Intention dahin gegangen, daß ein jetzeitiger Organist nicht allein quomodocunque, sonder ehrlich, ja reichlich unterhalten soll werden; dann dessen Interpret ist usus, & praxis proximis Fundationi temporibus consueta, zu welchen Zeiten dem Organisten nach Aufweis der Rechnungen 250. bis 300. fl. zu seiner Unterhaltung gezeicht seynd worden Besag Num. 2. Es werden aber des Herrn Fundatoris nächstkommende Successores freylich wohl gewußt haben dessen Intention und Meynung. Darumen dann, weilen Voluntas Fundatorum sanctè servanda, so ist auch in Reichung des dem Organisten gebührenden Salarii consuetudini antiquæ nachzukommen; oder solte man von selber auß billichen Ursachen in etwas abweichen müssen, wie geschehen anno 1645. da solches Salarium auf 200. fl. reduciret ist worden; weilen solche 200. fl. von selbiger Zeit an alle bis auß jetzigen ge-

T 2

nossen

nossen haben, will scheinen, daß solch Salarium pro conveniente, & ex mente Domini Fundatoris debito bis auf diese jüngste Zeiten agnoscirt ist worden; zu welchen Zeiten, weilen rerum venalium pretium nicht allein nicht gefallen, sonder vilmehr gestigen, nicht minder pro sustentatione congrua will erforderet werden, und also was vorhero darzu nothwendig erachtet worden, auch bis dato nothwendig bleibt.

17.

Ist also meine doch unvorgreifliche Meynung, daß erstens ihme Herrn Organisten ein convenables, und zwar juxta mentem Domini Fundatoris liberales Salarium, und Bestallung zu schöpfen, damit selber sich ehelich unterhalten, und seinem Stand gemäß ohne Noth anderwärtige Nahrungsmittel zu suchen leben könne. 2. Weilen Herr Fundator solches Salarium, und dessen Quantität nicht determiniret, aber usus dein lecutus, & perpetuo observatus seine Mentem genugsam andeutet, scheint, daß solches nicht zu vil wäre, wann hierzu 200. fl. assigniret wurden. Solte aber dieses eintweders

einer Hochgräf. Administration zu vil, oder Seiten des Herrn Supplicanten zu wenig scheinen, so könnte 3. Considerato usu, & consuetudine aliarum Ecclesiarum, so Salairte Organisten haben, und beynebens in Consilium adductis circumstantiis, præsertim mente Fundatoris hætenus explicata, & currente annona pretio, Arbitrio boni Viri die Determination geschehen. Und so man alsdann finden wurde, daß ihme Organisten diese verfloffene Jahr hindurch wider Intention Herrn Fundatoris zu kurz geschehen, solle 4. Auch circa Stipendia lapla, massen voluntas Testatoris, aut Fundatoris obligationem ex justitia denen Executoribus aufburdet das jenige zu vollziehen, quod ex ultimo ejus elogio solvendum est aliis, wegen des Abgangs ein Vergleich getroffen werden, damit also, quod destinatum est ad certos pios usus, in eisdem infumatur; obwohlen ganz billich, daß ein Residuum pro futuris casibus, & si necesse sit, organovitium passo, pro reparatione illius, factu inngehalten werden.

CONSILIUM XXII.

In Causa Reliquiarum SS. Marini Episcopi & Martyris, & Aniani Diaconi Confessoris.

SUMMARIUM.

1. *Seqq. Facti Species.*
7. *Controversia, an Corpora, in Wiltparting inventa, sint identica cum veris Reliquiis SS. Marini, & Aniani?*
8. *Argumenta pro identitate. Nam Corpora Sanctorum istorum sepulta fuerunt in Wiltparting, nec hætenus aliò sunt translata:*
9. *Consequenter præsumptio est pro identitate Corporum inventorum cum Corporibus Sanctorum.*
10. *Confirmatur hac identitas tum ex situ, & aliis indiciis, cum quibus Corpora sunt inventa.*
11. *Tum ex eo, quòd Rotta, quòd Corpora SS. dicuntur translata, nihil de istis invenitur præter cranium S. Marini.*
12. *Accedit his devotio populi ad locum sepultura; beneficia ibidem obtenta; fama communis, & ultroneus campanarum sonitus.*
13. *Benè igitur pro identitate pronuntiatum ab Ordinario.*
14. *Sed contra est, quòd Ordinarius extra Concilium Provinciale aut inconsulto Pontifice sententiam hac in re, cum dubium est, ferre non possit.*
15. *Deinde Translationem Corporum SS. Marini, & Aniani in Rott, testatur Scriptura monumento Wiltpartingensi incisa:*
16. 17. *Cui non obstat error Chronographicus.*
18. *Non præsumenda impostura in fingenda hac Translatione.*
19. *Et seqq. Wiltpartingensium causa non favent testes, fama, situs Corporum &c.*
26. *Pro Translatione in Rott extant documenta antiquissima;*
27. *Favet præsumptio ex constructione & Fundatione templi Rottensis,*
28. *Authoritas S. Congregationis. Neque obstat, quòd Sacra Corpora Rotta non inveniuntur.*
29. 30. *Periculum scandali & probri incurreret S. Congregatio, decidendo pro Wiltpartingensibus.*
31. *Responsiones ad Argumenta Rottensium. Cerritudo moralis sufficit, ut Reliquia ab Ordinario ad cultum publicum possint exponi.*
32. 33. *Inscriptio, monumento incisa, aperti erroris convincitur; consequenter Translationem, cum errore isto connexam, non probat.*
34. 35. *Quid de In corruptione SS. Corporum, de Translationis facta persuasione, & de Inscriptio monumento incisa, sit sentiendum, aliunde facile conjicitur.*
36. *Historici non merentur majorem fidem, quam*